

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1970	Nummer 168
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	31. 7. 1970	VwVo d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen	1770
2061	29. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Benutzung von privaten Schießanlagen für Schußwaffen	1770
21260	1. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Papageienkrankheit; Berichterstattung des Gesundheits- und Veterinäramtes, Einsendung von Untersuchungsmaterial	1771
2180	30. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiete des Vereinswesens	1771
26	19. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verbleiberecht	1772

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1970	1773

I.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an Höheren Schulen**VwVO d. Kultusministers v. 31. 7. 1970 —
III B 40 — 13 0 Nr. 1396 70

Aufgrund § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344; SGV. NW. 2030) und des § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176; SGV. NW. 223) wird mein RdErl. v. 29. 5. 1962 (SMBL. NW. 203012) wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Als Absatz 3 wird dem § 36 angefügt:

(3) Die Beurteilungen sind den Studienreferendaren im Wortlaut bekanntzugeben. Das kann dadurch geschehen, daß die Gutachten ausgehändigt, oder, wenn es organisatorisch möglich ist, als Durchschrift den Studienreferendaren überlassen werden. Die Kenntnisnahme muß durch Unterschrift oder Vermerk bestätigt werden. Die Studienreferendare haben das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die den Gutachten beizufügen sind.

2. § 46 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

(5) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der in der Regel aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern besteht. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Bezirksseminars oder seinem Stellvertreter und der Fachprüfern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Prüfungsamtes, sein Stellvertreter ein schulfachlicher Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde, ein vom Kultusminister beauftragtes Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde oder der Leiter eines Bezirksseminars. Einer der Prüfer soll an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt gewesen sein, es sei denn, der Kandidat wünscht, ausschließlich von Prüfern geprüft zu werden, die an seiner Ausbildung beteiligt waren. In diesem Falle darf der Vorsitzende nicht an der Ausbildung des Kandidaten beteiligt gewesen sein. Es soll auch dem Wunsch des Kandidaten entsprochen werden, von mehr als einem nicht an seiner Ausbildung beteiligten Prüfer geprüft zu werden.

3. Dem § 46 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

(9) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Bezirksseminars und die an der Ausbildung des Kandidaten beteiligten Fachleiter können auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn sie dem Prüfungsausschuß nicht angehören. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei den Unterrichtsproben zugegen sein. Der Vorsitzende kann Studienreferendaren in begrenzter Zahl gestatten, den Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(10) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

4. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Thema der Unterrichtsprobe soll sich aus dem Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten vorher erteilten Unterricht ergeben. Der Kandidat schlägt im Einvernehmen mit dem Fachlehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, dem Fachleiter das Thema rechtzeitig vor. Der Fachleiter entscheidet, ob das vorgeschlagene Thema bearbeitet werden soll, ob es abgeändert oder ein neues Thema vorgeschlagen

werden muß, und gibt das Thema der Unterrichtsprobe sieben Werktage vor der Unterrichtsprobe bekannt.

5. Dem § 49 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

Bei den Beratungen über die Unterrichtsprüfung und bei der Festsetzung der Leistungsnote sind auch die Entwürfe gemäß Absatz 5 und die Stellungnahmen des Kandidaten gemäß Absatz 7 Satz 1 angemessen zu berücksichtigen.

6. Dem § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die mündliche Prüfung kann in den Fällen, in denen es sich von den Gegenständen und von dem Ziel der Prüfung her rechtfertigen läßt und in denen es dem Wunsch des Kandidaten entspricht, als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer der Gruppenprüfung richtet sich nach der Zahl der Kandidaten, wobei die Höchstzahl sechs nicht überschritten werden darf. Die Prüfung ist so einzurichten, daß die Leistung jedes Kandidaten klar zu erkennen ist.

7. § 51 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Prüfungsausschuß bildet aus den Leistungsnoten für die Unterrichtsproben eine Zwischennote für die Unterrichtsprüfung und aus den Leistungsnoten für die mündlichen Prüfungen eine Zwischennote für die mündliche Prüfung. Sodann wird aus beiden Zwischennoten und der Leistungsnote für die Hausarbeit eine zusammenfassende Leistungsnote für die Prüfungsleistung ermittelt. Danach wird unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung vom Prüfungsausschuß festgelegt. Dabei ist, falls einzelne Ergebnisse der Prüfung von dem Gutachten über den Vorbereitungsdienst stärker abweichen, zu überprüfen, ob und ggf. wieweit Zufallsmomente die Prüfungsleistungen beeinflusst haben.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

8. In § 51 Abs. 3 entfällt Satz 1.

9. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. 8. 1970 in Kraft.

— MBL. NW. 1970 S. 1770.

2061

**Errichtung und Benutzung von privaten
Schießstandanlagen für Schußwaffen**RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1970 —
IV A 3 — 2641 2642

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 10. 1957 (SMBL. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. Die unter Nummer 223 veröffentlichte Liste der zugelassenen Sachverständigen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden zur Begutachtung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen herangezogen werden können, erhält folgende Fassung:

- a) Bornheim, Max, 46 Dortmund, Hainallee 8. Fernsprecher: 93 52 32 68
- b) Claessens, Wolfgang, 415 Krefeld, Kützhofweg 6, Fernsprecher: 97 21 79 0
- c) Doehring, Rudolf, 463 Bochum, Steinkuhlstraße 13, Fernsprecher: 0 23 21 55 01 63
- d) Grunewald, Wilhelm, 4 Düsseldorf-Lohausen, Liiienthalstraße 74, Fernsprecher: 91 43 11 59
- e) Lang, Heinz, 42 Oberhauser-Holten, Wasserstraße 1a, Fernsprecher: 9 02 68 08 50
- f) Ludorff, Franz, 4018 Langenfeld Rhld., Isarweg 5, Fernsprecher: 9 00 1 55 83

- g) Meißner, Werner, 4935 Detmold-Hiddessen, Grüner Weg 17. Fernsprecher: 0 52 31 / 8 81 94
- h) Müller, Michael, 53 Bonn, Haydnstraße 57, Fernsprecher: 9 01 3 60 05
- i) Prekel, Heinrich, 44 Münster, Wibbelstraße 11, Fernsprecher: 02 51 / 2 85 90
- j) Quente, Werner, 3491 Bad Driburg-Pömsen, Siedlung 152. Fernsprecher: 0 52 74 / 6 02
- k) Reisner, Martin, 51 Aachen-Bildchen, Walhornstraße 4.
- l) Roggenland, Eduard, 44 Münster, Ramerts-
weg 14. Fernsprecher: 02 51 / 5 75 85
- m) Schlagbaum, Karl-Heinz, 5 Köln 60, Neußer
Straße 570. Fernsprecher: 92 / 74 33 84
- n) Selle, Friedrich, 4322 Sprockhövel, Fänken-
straße 36.
- o) Strube, Claus-Henning, 4 Düsseldorf-Gerres-
heim, Peckhausweg 59. Fernsprecher: 91 / 28 76 86
- p) Walther, Albino, 51 Aachen, Mariabrunn-
straße 48. Fernsprecher: 02 41 / 2 73 09
- q) Weber, Hans-Heinrich, 495 Minden, Sandtrift 47.
Fernsprecher: 05 71 / 48 47

2. Hinter Nummer 4 wird eingefügt:

5 Beteiligung von Jugendlichen (§ 5)

5.1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Ausübung des Schießsports nur unter Aufsicht eines besonders qualifizierten Schießleiters (Jugend- oder Übungsleiters) gestattet. Er muß volljährig und für seine Aufgabe ausgebildet oder besonders erfahren sein.

5.2 Die Jugend- oder Übungsleiter sind der örtlichen Ordnungsbehörde rechtzeitig vorher zu benennen.

— MBl. NW. 1970 S. 1770.

21260

Bekämpfung der Papageienkrankheit

Berichterstattung des Gesundheits- und Veterinäramtes, Einsendung von Untersuchungsmaterial

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — VI A 2 — 44.02.11 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I C 2 — 2154 — 3290 v. 1. 10. 1970

Die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383), wird gemäß §§ 11, 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung) vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1055) mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 außer Kraft gesetzt.

Der aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit vom 14. August 1934 ergangene Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1957 (SMBL. NW. 21260) wird daher aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1771.

2180

Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiete des Vereinswesens

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1970 — IV A 3 — 221

1 Zuständigkeiten

1.1 Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom

28. April 1970 (GV. NW. S. 325 SGV. NW. 2180) ist der Regierungspräsident zuständig für

1.11 die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB).

1.12 die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 33 BGB),

1.13 die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 BGB).

1.2 Nach § 8 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes ist der Regierungspräsident zuständig für die Genehmigung der Änderung der Satzung und die Genehmigung der Auflösung eines Vereins, der vor dem 1. Januar 1900 die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat (ALR §§ 30, 180 II 6 i. Verb. mit Art. 82 EG BGB).

1.3 Der Regierungspräsident ist nicht zuständig, wenn für bestimmte Arten von Vereinen eine andere Regelung getroffen ist.

1.31 Für wirtschaftliche Vereine nach dem Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) ist nach § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz vom 5. November 1969 (GV. NW. S. 748), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 624), — SGV. NW. 7840 — das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen zuständig.

1.32 Für wirtschaftliche Vereine nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) sind nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 628 SGV. NW. 790) die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte zuständig.

1.4 Nach § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 28. April 1970 (GV. NW. S. 325 SGV. NW. 2180) ist die Kreispolizeibehörde zuständig für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 BGB) sowie gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§ 71 BGB).

2 Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

2.1 Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung besteht auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB kein Rechtsanspruch. Die Verleihung liegt vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Rechtsfähigkeit ist im Interesse eines angemessenen Gläubigerschutzes nur zu verleihen, wenn der Vereinszweck unter einer anderen Rechtsform (etwa einer Genossenschaft oder einer Personal- bzw. Kapitalgesellschaft des Handelsrechts) nicht erreicht werden kann oder diese Form aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

Bei Zusammenschlüssen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist eine sachliche Notwendigkeit für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht anzuerkennen, wenn der vorgesehene Zweck auch ohne die Rechtsform einer juristischen Person, also in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, erreicht werden kann.

2.2 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist von der Aufnahme bestimmter Mindestregelungen in die Satzung abhängig zu machen, wie zum Beispiel Sitz, Zweck, Organe, Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit. Es ist auf eine klare, eindeutige Fassung der Satzung, die in sich vollständig und abgeschlossen sein muß, also nicht

auf Satzungen anderer Vereine Bezug nehmen darf und auf die Möglichkeit leichter Handhabung ihrer formalen Bestimmungen hinzuwirken.

- 2.3 Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit, die Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind Verwaltungsgebühren nach lfd. Nr. 38 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449). — SGV. NW. 2011 — zu erheben.
- 2.4 Die Verleihungsbehörden führen ein Verzeichnis der Vereine, denen die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.
Das Verzeichnis hat mindestens den Namen, Sitz und Zweck des Vereins sowie das Datum der Verleihung und einer Satzungsänderung zu enthalten.
- 3 Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins
Nach § 43 Abs. 1 BGB kann einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Diese Voraussetzungen werden sich in vielen Fällen mit den Verbotgründen des Vereinsgesetzes decken, so daß wegen des Vereinsverbots § 43 Abs. 1 BGB kaum praktisch wird.
- 4 Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister
 - 4.1 Die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins (§ 61 BGB) bzw. einer Satzungsänderung (§ 71 BGB) in das Vereinsregister ist zulässig, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann. Die Feststellungen der Kreispolizeibehörden haben sich darauf zu erstrecken, ob Verbotgründe im Sinne des

§ 3 Abs. 1, § 14 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) erkennbar sind.

Da nach § 63 BGB der Einspruch unwirksam wird, wenn nicht binnen eines Monats ein Verbot des Vereins ausgesprochen ist, bedarf es eines unverzüglichen Berichts unter Vorlage der Beweisunterlagen.

- 4.2 Teilt das Amtsgericht die Anmeldung eines Ausländervereins oder die Satzungsänderung eines solchen Vereins mit, ist in jedem Fall dem Regierungspräsidenten zu berichten, damit der Verein auch nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz zur Anmeldung aufgefordert werden kann (siehe RdErl. v. 7. 11. 1967 — SMBl. NW. 2180 —).
- 5 Die RdErl. v. 28. 8. 1957 und 4. 7. 1961 (SMBl. NW. 2180) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1771.

26

Ausländerrecht Verbleiberecht

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1970 — I C 3 43.163

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Juni 1970 die Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben („Verbleiberecht“), erlassen.

Diese Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 v. 30. 6. 1970 (S. 24 ff.) veröffentlicht wurde, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

— MBl. NW. 1970 S. 1772.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		5. ZPO §§ 719, 707. — Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Berufungsgericht ist unzulässig, wenn der Antragsteller nur um das Armenrecht zur Durchführung der Berufung nachgesucht hat, ohne Berufung einzulegen. OLG Düsseldorf vom 18. September 1969 — 12 U 173 69	236
Dienstkleidungszuschuß	229	6. ZPO § 274 II Nr. 4, §§ 614, 620. — Ist ein Ehescheidungsstreit ausgesetzt und nicht wieder aufgenommen worden, so steht einer neuen Ehescheidungsklage, auch wenn sie auf neue Klagegründe gestützt wird, die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen. OLG Düsseldorf vom 16. September 1969 — 12 W 71 69	236
Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften	230		
Berichtigung der AV d. JM vom 25. Juni 1970 (2540—IC. 1) — JMBL NRW S. 161 — betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidienst	230	Strafrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	230	1. StGB § 316. — Ein der Allgemeinheit offenstehendes Parkhaus ist öffentlicher Verkehrsraum im Sinne der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, zu denen § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) gehört. OLG Düsseldorf vom 27. November 1969 — 1 Ss 492 69	237
Personalnachrichten	231	2. StPO § 140 I Nr. 5. — § 140 I Nr. 5 StPO setzt keine ununterbrochene Haft voraus. Untersuchungshaft in anderer Sache ist jedoch nicht anzurechnen, wenn sie vor Anhängigwerden des Strafverfahrens erlitten wurde, in dem über die Notwendigkeit der Verteidigung nach § 140 I Nr. 5 StPO zu befinden ist. OLG Düsseldorf vom 16. Dezember 1969 — 1 Ws 726 69	237
Gesetzgebungsübersicht	232	3. StPO §§ 55, 250, 252. — Verweigert ein Zeuge aufgrund des § 55 StPO befristet die Auskunft, so ist § 250 StPO nicht anzuwenden; Urkunden die eine von dem Zeugen stammende schriftliche Äußerung enthalten, dürfen daher unabhängig von den Voraussetzungen des § 251 StPO verlesen werden. LG Aachen vom 24. November 1969 — 15—115 67	237
Rechtsprechung		4. StPO §§ 136, 261. — Daraus, daß ein Angeklagter, der bereits zweimal wegen Trunkenheit am Steuer bestraft worden ist und deshalb eine gewisse forensische Erfahrung hat, bei der Entnahme der Blutprobe keine Angaben über seinen Alkoholgehalt gemacht und sich bis zur Hauptverhandlung nicht zur Sache geäußert hat, darf ein ihm nachteiliger Schluß, was die Richtigkeit seiner dann vor Gericht gegebenen Darstellung über kurz vor dem Unfall erfolgten Alkoholgehalt betrifft, nicht gezogen werden. OLG Hamm vom 27. November 1969 — 2 Ss 1012 69	238
Zivilrecht		5. StPO § 244. — Die Glaubwürdigkeit eines an Epilepsie leidenden Unfallzeugen ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Ihre Überprüfung durch den Richter setzt besondere Sachkunde voraus. OLG Hamm vom 30. Oktober 1969 — 2 Ss 594 69	239
1. HöfeO § 1; LVO §§ 35, 37. — Ist bei bestimmten Grundstücken der Hofvermerk länger als 5 Jahre eingetragen, so kann der Amtsrichter nicht von Amts wegen um die Löschung des Hofvermerks ersuchen, wenn diese Grundstücke von vornherein nicht Bestandteil des Hofes gewesen sein sollten. OLG Düsseldorf vom 5. November 1969 — 3 Wlv 7 69	233		
2. LVO § 37 I Buchst. f.; Erbhöf fortbildungsverordnung § 12; HöfeO § 6 III. — Im Verfahren betreffend die Einziehung eines Hoffolgezeugnisses kann der durch das Zeugnis ausgewiesene Hoferbe noch im zweiten Rechtszug zum Feststellungsverfahren nach § 37 I Buchst. f LVO übergehen. — Die Frage, ob der überlebende Ehegatte, der zunächst Anerbe nach § 12 der Erbhöf fortbildungsverordnung geworden war, immer die Stellung eines nicht befreiten Vorerben hat oder ob auch in diesem Falle eine Befreiung von der Beschränkung des § 2113 I BGB durch letztwillige Verfügung des Erblassers zulässig ist, bleibt unentschieden. OLG Düsseldorf vom 5. November 1969 — 3 Wlv 5 69	234		
3. BGB § 1596 II. — Im Rahmen der Anfechtungsfrist des § 1596 II BGB muß sich das anfechtende Kind die Kenntnis seines gesetzlichen Vertreters nur von dem Zeitpunkt an zurechnen lassen, von dem ab dieser das Kind im Anfechtungsprozeß vertreten kann. Eine vor diesem Zeitpunkt erlangte Kenntnis des Vertreters setzt die Anfechtungsfrist nicht in Lauf. OLG Köln vom 4. November 1969 — 9 U 64 69	234		
4. ZPO §§ 406, 44 ff., 539. — Über ein Gesuch, mit dem die Ablehnung eines Sachverständigen begehrt wird, ist durch besonderen Beschluß in der Weise zu entscheiden, daß das Ablehnungsverfahren nach §§ 406, 44 ff. ZPO vor der letzten mündlichen Verhandlung abgeschlossen ist. OLG Düsseldorf vom 24. Oktober 1969 — 5 U 260 68	235		

— MBL NW. 1970 S. 1773.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post: Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.